

## **(Nur teilweise) begrüßenswerte Neuerungsvorschläge im Erbrecht**

Am 29. August 2018 hat der Bundesrat die Botschaft zum Entwurf des neuen Erbrechts verabschiedet. Im folgenden Beitrag nehmen Dr. Benno Studer und Rechtsanwalt David Fuhrer zu den geplanten Änderungen Stellung.

Im Kern möchte der Bundesrat durch die Gesetzesrevision die *Verfügungsfreiheit des Erblassers vergrössern*, indem der Pflichtteilsschutz gewisser Erben reduziert wird. Ausserdem wird den heutigen Formen des Zusammenlebens dadurch Rechnung getragen, dass dem *nicht erbberechtigten Lebenspartner des Erblassers* ein Anspruch auf eine *Rente* aus dem Nachlassvermögen eingeräumt wird, wenn dieser ohne Unterstützung in Not geraten würde. Keine explizite Regelung sieht der Entwurf für den Übergang vom alten zum neuen Recht vor; die Botschaft verweist insofern auf die bereits bestehenden Bestimmungen im Schlusstitel zum Zivilgesetzbuch.

### **Vorschläge zum Pflichtteilsrecht**

Vorauszuschicken ist, dass lediglich die *Pflichtteile* angepasst werden sollen. Die Frage einer Verletzung von Pflichtteilen stellt sich erst, wenn der Erblasser mittels Testament oder Erbvertrag über seinen Nachlass disponiert oder lebzeitige Zuwendungen getätigt hat. *Keine Änderung* ist demgegenüber *am gesetzlichen Erbrecht* (welches gilt, wenn der Erblasser keine Regelung getroffen hat) vorgesehen.

### **Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen**

Im Pflichtteilsrecht wird der Pflichtteil der Nachkommen auf  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbrechts (statt  $\frac{3}{4}$ ) festgesetzt und damit an jenen des Ehegatten, der unverändert bei  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbrechts bleibt, angepasst. Muss ein überlebender Ehegatte das Erbe mit seinen Nachkommen teilen, beträgt demnach sowohl der den Nachkommen als auch dem Ehegatten zukommende Pflichtteil  $\frac{1}{4}$ .

Folgendes Beispiel soll die Änderung veranschaulichen:

Ein Erblasser hinterlässt nebst Ehefrau zwei Kinder. Das Nachlassvermögen beträgt 200'000.- Franken. Hätte der Erblasser kein Testament oder Erbvertrag aufgesetzt, würde nach gesetzlichem Erbrecht heute sowie in Zukunft die Ehefrau die Hälfte des Nachlassvermögens, d.h. 100'000.- Franken erben und die Kinder die andere Hälfte, sprich 50'000.- Franken pro Kind.

Gehen wir davon aus, dass der Erblasser ein Testament aufgesetzt hat, in welchem er Frau und Kinder auf den Pflichtteil setzt, um eine Non-Profit-Organisation zu berücksichtigen, sähe die Situation nach heutigem Recht wie folgt aus: Die Ehefrau erhält einen Viertel des Nachlasses, d.h. 50'000.- Franken (die Hälfte des gesetzlichen Anspruchs von 100'000.- Franken). Die Kinder bekommen zusammen 75'000.- Franken (drei Viertel des gesetzlichen Anspruchs von 100'000.- Franken). Die sogenannte frei verfügbare Quote, die der Erblasser der Non-Profit-Organisation zuwenden kann, beträgt somit 75'000.- Franken.

Nach neuem Pflichtteilsrecht würde sich die Situation wie folgt verändern: Die Ehefrau erhält nach wie vor 50'000.- Franken, während die Kinder zusammen ebenfalls nur noch 50'000.- Franken bekommen. Die frei verfügbare Quote beträgt somit 100'000.- Franken.

### Pflichtteile im Scheidungsfall

Aufgehoben wird der Pflichtteilsschutz der Eltern sowie derjenige des überlebenden Ehegatten im Scheidungsverfahren, sofern die Einleitung der Scheidung auf dem Willen beider Ehegatten beruhte oder die Ehegatten zum Todeszeitpunkt bereits zwei Jahre getrennt gelebt hatten.

### Weitere Bemerkungen

Diese Änderungen sind uneingeschränkt zu begrüssen, zumal dadurch den heutigen Formen des Zusammenlebens (Zweit- und Drittbeziehungen, Patchwork, nichteheliche Lebensgemeinschaft) Rechnung getragen und ein langjähriger Lebenspartner im letzten Willen ausreichend berücksichtigt werden kann. Auch in klassischen Familienkonstellationen kann durch den reduzierten Pflichtteil ein grösserer Teil z.B. den Enkeln oder gar Grossenkeln (mit Kindern, z.B. zwecks Hauskauf) zugewendet werden, was gerade bei hohem Alter des Erblassers und im Pensionsalter stehenden, begüterten Nachkommen sinnvoll erscheint und erwünscht sein kann. Die grössere Verfügungsfreiheit kann auch der Übertragung und Fortführung eines Unternehmens des Erblassers dienen.

Der grösseren Freiheit des Erblassers, u.a. auch den Konkubinatspartner zu begünstigen, steht nach wie vor in vielen Kantonen der Nachteil der *steuerrechtlichen Belastung einer Zuwendung an den Konkubinatspartner* gegenüber. Im Gegensatz zur Situation insbesondere bei Verheirateten und Nachkommen sind die entsprechenden erbrechtlichen Begünstigungen in vielen Kantonen nicht steuerbefreit. Der Kanton Luzern hat die Steuerbefreiung bei Todesfällen ab Januar 2018 und ab zweijährigem Zusammenleben eingeführt; im Kanton Aargau kommt immerhin ein reduzierter Steuersatz zur Anwendung, allerdings erst ab fünfjährigem Zusammenleben. Eine Vereinheitlichung wäre wünschenswert.

Dem Konkubinatspartner kommt auch nach dem Entwurf kein gesetzliches Erbrecht zu. Ein solches würde schwierige Abgrenzungsfragen aufwerfen, namentlich nach der notwendigen Dauer des Zusammenlebens und/oder nach dem Vorliegen gemeinsamer Kinder. Einer entsprechenden Abgrenzung wäre eine gewisse Willkür inhärent. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die faktischen Lebenspartner, die sich gegen die rechtliche Normierung ihrer Beziehung (Ehe/eingetragene Partnerschaft) entscheiden, weiterhin Regelungen für ihren Todesfall aufstellen müssen, wollen sie ihren Partner begünstigen. Letzteres wird dank der vergrösserten Pflichtteile vereinfacht.

## **Unterstützungsanspruch des faktischen Lebenspartners**

Trotzdem ist damit zu rechnen, dass nicht alle Konkubinatspaare rechtzeitig Vorkehrungen für den Todesfall treffen. Um in diesem Fall, d.h. bei nicht erfolgter erbrechtlicher Begünstigung des Lebenspartners, stossende Ergebnisse zu vermeiden, namentlich in Fällen der Aufgabe der Erwerbstätigkeit eines Partners zwecks Kinderbetreuung, Betreuung des Partners und/oder Besorgung des Haushalts, sieht der bundesrätliche Entwurf die Einführung eines Unterstützungsanspruchs vor. Dieser setzt ein *fünffähriges Zusammenleben* der faktischen Lebenspartner voraus; weiter muss die überlebende Person durch den Tod des Partners in eine *Notlage* geraten. Eine solche liegt vor, wenn die überlebende Person nicht in der Lage ist, ihr sozialhilferechtliches Existenzminimum zu decken. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhält der Lebenspartner eine *monatliche Rente*, welche nach den Kriterien bemessen wird, die auch beim nahehelichen Unterhalt zur Anwendung kommen. Die Rente ist einerseits durch das sozialhilferechtliche Existenzminimum begrenzt; andererseits darf der Gesamtbetrag der Rente einen Viertel des Nettovermögens des Erblassers bei seinem Tod nicht übersteigen.

Gerade weil das Beschäftigen mit dem eigenen Tod eine delikate Angelegenheit ist und gerne hinausgeschoben wird, was zum Fehlen von geeigneten Verfügungen von Todes wegen führen kann, ist der bundesrätliche Vorschlag nachvollziehbar. Letztlich dürfte er allerdings gemeinhin weder als „fair“ aufgefasst werden noch einfach umzusetzen sein. Durch den Unterstützungsanspruch werden dem überlebenden Partner namentlich – im Gegensatz zur Situation in anderen Ländern – *keinerlei Rechte an der gemeinsamen Wohnung oder am gemeinsamen Grundstück* eingeräumt. Sodann ist das sozialhilferechtliche Existenzminimum naturgemäss knapp bemessen – gegebenenfalls ein schlechter „Lohn“ für jahrelange Unterstützung des Partners. Schliesslich ist die Zusammenlebensdauer von fünf Jahren ohne Berücksichtigung weiterer Kriterien in gewissem Masse willkürlich. Was, wenn der Lebenspartner nach viereinhalb Jahren verstirbt, in dieser Zeit aber drei gemeinsame Kinder entstanden sind?

Bei der Umsetzung des Anspruchs sind überdies angesichts dessen Ausgestaltung juristische Auseinandersetzungen vorprogrammiert. Der Unterstützungsanspruch geht zu Lasten der Erben. Können sich diese mit dem Lebenspartner nicht rasch einigen, was in vielen Fällen absehbar sein dürfte, zwingt dies den überlebenden Partner zur *behördlichen Anmeldung* (oder klageweise Geltendmachung) seines Anspruchs bereits *innert dreier Monate* nach dem Tod des Erblassers. Wird auch danach keine Einigung erzielt, muss der Anspruch *innert eines Jahres* nach dem Tod des Erblassers *gerichtlich eingeklagt* werden. Der überlebende Partner riskiert damit einerseits, die Erben durch sein behördliches bzw. gerichtliches Vorgehen zu brüskieren, andererseits, dass er „dem Frieden zuliebe“ auf eine gütliche Einigung hofft und damit seinen Unterstützungsanspruch unter Umständen verliert.

Ungewiss ist weiter, was dem überlebenden Partner zugemutet werden kann und soll, um wieder auf eigenen Beinen stehen zu können. Der Unterstützungsanspruch besteht *nur so lange, wie die Notlage fortdauert*. Kann nun ein jahrelang nicht erwerbstätiger Lebenspartner von den Erben aufgefordert werden, ins Erwerbsleben einzusteigen, so dass er seinen Unterhalt aus eigener Kraft erwirtschaften und nicht mehr auf die Rente angewiesen ist, oder vermögen nur grössere Vermögensanfälle (Erbschaft, Lottogewinn) oder eine neue Lebensgemeinschaft zum Verlust des Unterstützungsanspruchs?

Insgesamt bestehen sowohl inhaltlich als auch betreffend die Umsetzbarkeit des Unterstützungsanspruchs einige Fragezeichen. Die neue Regelung – sollte sie denn in Kraft treten – ändert nichts daran, dass die faktischen Lebenspartner gut beraten sind, Vorkehrungen zur Begünstigung des Lebenspartners zu treffen, wenn sie dies wünschen; der Unterstützungsanspruch ist hierzu keine geeignete Alternative.

### **Übergangsbestimmungen**

Der Entwurf des Bundesrates verzichtet auf Übergangsbestimmungen; die Botschaft verweist auf die bestehende (intertemporalrechtliche) Regelung. Diese führt zur Anwendung des neuen Pflichtteilsrechts auf den Nachlass sämtlicher nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes verstorbenen Personen, und zwar auch dann, wenn Verfügungen von Todes wegen (Testament/Erbvertrag) unter altem Recht errichtet wurden. Die entsprechenden Verfügungen bleiben gültig, ihre Wirkung (und namentlich die Frage, ob Pflichtteile verletzt sind) bestimmt sich aber nach neuem Recht mit kleineren Pflichtteilen.

Der Vorteil dieser Lösung liegt in der raschen und praktikablen Umsetzung der Ziele der Revision, der Vergrößerung der Verfügungsfreiheit des Erblassers. Gerade betreffend die Pflichtteile erfährt indes ein zentraler Punkt keine Regelung: Welche Konsequenz hat es, wenn der Erblasser z.B. Nachkommen und einen Ehegatten hinterlässt, die Nachkommen zu Gunsten des Ehegatten mittels Testament auf den „Pflichtteil von  $\frac{3}{8}$ “ setzt und nach Inkrafttreten des neuen Rechts verstirbt? Erhält der Ehegatte unter neuem Recht „nur“  $\frac{5}{8}$ , obschon der Erblasser ihn mutmasslich maximal begünstigen wollte, was nach neuem Recht  $\frac{3}{4}$  des Nachlasses entspräche? Es erscheint angezeigt, der besseren Klarheit halber eine Übergangsbestimmung dergestalt zu formulieren, dass sich der Pflichtteil von altrechtlichen Verfügungen in jedem Fall – auch z.B. bei der Angabe von Bruchteilen – nach dem neuen Recht bemisst, zumal der Erblasser mit dem „auf den Pflichtteil setzen“ eines Erben klar zum Ausdruck bringt, dass der entsprechende Erbe den tiefstmöglichen Anteil am Nachlass erhalten soll.

August / September 2018

Dr. Benno Studer, MLaw David Fuhrer